

KERZERS

Ihre Gemeinde – Ihre Partnerin



Reglement betreffend Ersatzabgaben: Spiel- und Erholungsplätze

Version 2018

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf:

- das Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (GG; SGF 140.1);
- das Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden vom 28. Dezember 1981; (ARGG; SGF 140.11);
- das Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008 (RPBG SGF 710.1);
- das Ausführungsreglement zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 1. Dezember 2009 (RPBG; SGF 710.11).

erlässt:

- | | | |
|---------------|---|---|
| Art. 1 | Gegenstand | ¹⁾ Das vorliegende Reglement hat die Erhebung von Ersatzabgaben für die Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Spiel- oder Erholungsplätzen nach Art. 63 RPBR zum Gegenstand.
²⁾ Das Reglement legt insbesondere den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgaben sowie deren Berechnungskriterien und Höchstbeiträge fest. |
| Art. 2 | Spielplätze:
Gegenstand der
Abgabe und Kreis der
Abgabepflichtigen | ¹⁾ Schuldner der Ersatzabgaben ist der Gesuchsteller, welcher von der Pflicht zur Erstellung von Spiel- und Erholungsplätzen nach Art. 63 RPBR befreit wird.
²⁾ Die erforderliche Spielplatzfläche wird gestützt auf Art. 63 RPBR festgelegt.
³⁾ Die Leistung der Ersatzabgabe gibt keinen Anspruch auf eine ausschliessliche Benützung der von der Gemeinde erstellten Spielplätze. |
| Art. 3 | Berechnungsart und
Beiträge | ¹⁾ Die Ersatzabgaben bemessen sich nach der Fläche der Spiel- und Erholungsplätze, die nach Art. 63 RPBR zu errichten wären.
²⁾ Die Abgabe pro m ² an Spielplatzfläche beträgt: Fr. 100.00
³⁾ Gestützt auf Art. 10 Abs. 3 GG erteilt die Gemeindeversammlung dem Gemeinderat von Kerzers die Kompetenz, die aufgeführten Ersatzabgaben der jeweiligen Teuerung anzupassen, dies höchstens bis zur Verdoppelung der genannten Beträge. |
| Art. 4 | Verwendung des
Ertrages | Der Ertrag aus den Spielplatzabgaben ist gesondert zu verwalten und zu verwenden: <ul style="list-style-type: none">▪ Die Spielplatzersatzabgabe darf nur für die Erstellung, die Erweiterung und den Unterhalt öffentlicher Grünanlagen, Spielplätze etc. oder für den Ersatz von Spielgeräten verwendet werden. |
| Art. 5 | Fälligkeit | ¹⁾ Die Ersatzabgaben werden bei der Erteilung der Baubewilligung durch die Finanzverwaltung erhoben und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
²⁾ Für jede nicht bezahlte Ersatzabgabe wird bei der Fälligkeit ein Verzugszins erhoben. Dieser erfolgt zum Verzugszinssatz für Einkommens- und Vermögensteuern der Kantonalen Steuerverwaltung Freiburg. |
| Art. 6 | Rückerstattung | ¹⁾ Wird die Baubewilligung nicht in Anspruch genommen, so werden bereits bezahlte Abgaben auf schriftliches Gesuch hin, ohne Zins, zurückerstattet.
²⁾ Kann der Abgabepflichtige nach Erteilung der Baubewilligung und Bezahlung der Ersatzabgabe nachträglich Spielplatzfläche nach den Vorschriften des RPBR bereitstellen, so wird ihm auf schriftliches Gesuch hin im Umfang der bereitgestellten Spielplatzfläche die betreffende Ersatzabgabe ohne Zins zurückerstattet, und zwar während der ersten 5 Jahre seit Erteilung der Baubewilligung der volle Betrag pro m ² an Spielplatzfläche. Bei Beschaffung nach dem 5. Jahr seit Erteilung der Baubewilligung vermindert sich die |

Rückerstattungspflicht der Gemeinde um je einen Fünftel pro Jahr. Nach Ablauf von 10 Jahren erlischt die Rückerstattungspflicht.

Art. 7 Rechtsmittel

¹⁾ Einsprachen gegen Abgabepflicht und Abgabe- sowie Rückerstattungsbetrag sind schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach Erhalt der Zahlungsverfügung an den Gemeinderat zu richten.

²⁾ Der Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Erhalt beim Oberamt durch Beschwerde angefochten werden.

Art. 8 Inkrafttreten

Vorliegendes Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung verabschiedet am 03.12.2018

Kerzers, 3. Dezember 2018

Gemeindepräsidentin

Nicole Schwab



Gemeindeschreiber

Erich Hirt

Durch die Raumplanungs-, Umwelt und Baudirektion genehmigt am

Freiburg, **21 SEP. 2020**

Staatsrat, Direktor



Jean-François Steiert